

Verkündet
am 29. Mai 1958

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der L [REDACTED] und G [REDACTED] S [REDACTED]-H [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand: Landesbankdirektor
Karl M [REDACTED], Landesbankdirektor Kurt H [REDACTED] und
Landesbankdirektorin Dr. Hilde B [REDACTED], in K [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf S [REDACTED] als
gerichtlich bestellten Verwalter des Nachlasses des
am [REDACTED] 1955 verstorbenen Diplomkaufmanns
Dr. Paul D [REDACTED] in L [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 23. November
1954 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt aus eigenem Recht und aus abgetretenem Recht der Schiffshypothekenbank zu L[REDACTED] den Beklagten als Nachlaßverwalter des am 21. April 1955 verstorbenen Diplomkaufmanns Dr. Paul D[REDACTED] in L[REDACTED] mit der Begründung in Anspruch, Dr. D[REDACTED] hafte ihr für Kredite, die in den Jahren 1949 bis 1952 dem Reeder Paul Z[REDACTED] in L[REDACTED] ausbezahlt worden seien.

Der früher in D[REDACTED] ansässige Z[REDACTED] hatte zwei ihm gehörige Seeschiffe nach dem Westen gerettet, die unter den Namen "S[REDACTED]" und "L[REDACTED]" in das Schiffsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen wurden. Durch Vertrag vom 4. Juni 1947 erwarb Dr. D[REDACTED] von Z[REDACTED] für 115 000 DM an beiden Schiffen einen Eigentumsanteil von je einem Drittel. Z[REDACTED] und Dr. D[REDACTED] schlossen zugleich einen "Reedereivertrag" hinsichtlich der beiden Schiffe. Die Führung der Reedereigeschäfte einschließlich des Rechts zur Bestellung eines Korrespondentreeders sollte danach Z[REDACTED] zustehen. Dr. D[REDACTED] sollte am Gewinn zu einem Fünftel und am Verlust nicht beteiligt sein. Im Schiffsregister beider Dampfer wurden entsprechende Partenreedereien vermerkt. Z[REDACTED] bestellte sich zum Korrespondentreeeder. Er wurde im Jahre 1949 als Einzelkaufmann mit der Firma "Paul Z[REDACTED]" für den Betrieb einer Reederei, eines Speditionsgeschäftes und einer Schiffsmaklerei in das Handelsregister des Amtsgerichts Burg auf Fehmarn mit einer Zweigniederlassung in L[REDACTED] eingetragen.

Durch Vertrag vom 16. August 1949 übertrug Z[REDACTED] an Dr. D[REDACTED] für einen Kaufpreis von 28 000 DM von dem nunmehr in 60 Parten zerlegten Eigentum an den Schiffen weitere fünf, sodaß Dr. D[REDACTED] nunmehr 25 Parten an jedem Schiff besaß. Der Dampfer "S[REDACTED]" ging am 28. April 1950 verloren. Z[REDACTED] erwarb mit Hilfe eines Darlehens der

Schiffshypothekenbank zu L [REDACTED] von 200 000 DM den norwegischen Dampfer "B [REDACTED]" und übertrug 25 der insgesamt 60 Parten an diesem Schiff an Dr. D [REDACTED] durch Vertrag vom 3. Juni 1950, in dem es heißt:

"Herr Z [REDACTED] hat aus Mitteln der Reederei durch Aufnahme eines Bankkredites von 200.000 DM zu Lasten der beiden Dampfer "S [REDACTED]" und "I [REDACTED]" den Dampfer "B [REDACTED]" erworben. Dieses Schiff ist auf Herrn Z [REDACTED] als alleinigem Eigentümer eingetragen worden, so daß Herr Z [REDACTED] entsprechend den oben erwähnten Verträgen verpflichtet ist, Herrn Dr. D [REDACTED] 25 Parten von 60 Parten zu übertragen."

Die Parteien des Vertrages waren sich ferner einig, daß der Reedereivertrag auch auf dieses Schiff Anwendung finden solle. Es heißt sodann:

"Herr Z [REDACTED] hat den Kredit von 200.000 DM bei der Schiffshypothekenbank auf seinen persönlichen Namen aufgenommen. Herr Dr. D [REDACTED] übernimmt hiermit die Verpflichtung, Herrn Z [REDACTED] von 25/60 dieser Verpflichtung freizuhalten."

Die Partenreederei bezüglich des Dampfers "B [REDACTED]" wurde in das Schiffsregister eingetragen.

Durch Vertrag vom 14. Juli 1951 übertrug Dr. D [REDACTED] seine Parten an den Schiffen "I [REDACTED]" und "B [REDACTED]" gegen Zahlung von 200.000 DM an Z [REDACTED]. Sie beschlossen die Auflösung "der Partenreederei" und vereinbarten ferner:

"Herr Dr. D [REDACTED] scheidet im Innenverhältnis mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aus der Reederei aus. Herr Z [REDACTED] ist verpflichtet, Herrn Dr. D [REDACTED] von allen Verbindlichkeiten, die gegen die Reederei oder gegen Dr. D [REDACTED] aus dem bisherigen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden könnten, freizuhalten."

Die Klägerin und die Schiffshypothekenbank zu L [REDACTED] gewährten an "Paul Z [REDACTED]" und an die "Reederei Paul Z [REDACTED]" folgende Kredite:



1) Im August 1949 erhielt Z [REDACTED] von der Klägerin einen Kredit von 70.000 DM und bewilligte für Forderungen, welche der Gläubigerin "aus gewährten Krediten und laufender Geschäftsverbindung gegen den Kapitän Paul Z [REDACTED]" zustehen, eine Schiffshypothek von 80.000 DM an den Dampfern "S [REDACTED]" und "L [REDACTED]". Dr. D [REDACTED] genehmigte "als Partenreeder die von meinem Korrespondentreeder Paul Z [REDACTED] beantragte Eintragung der Hypothek ... zur Sicherung aller Forderungen gegen den Kapitän Paul Z [REDACTED] ..." Später wurde der Dampfer "L [REDACTED]" aus der Mithaft entlassen und dafür der Dampfer "B [REDACTED]" mit einer Schiffshypothek in Höhe von 70.000 DM belastet. In der Schuldurkunde bekennt Paul Z [REDACTED] für die von ihm vertretene Reederei Paul Z [REDACTED] ein Darlehen von 70.000 DM erhalten zu haben. Aus diesem Darlehen erhebt die Klägerin noch Ansprüche in Höhe von 52.016,15 DM.

2) Im Frühjahr 1950 nahm Z [REDACTED] von der Schiffshypothekenbank zu L [REDACTED] ein Darlehen von 200.000 DM für den Ankauf eines ausländischen Schiffes auf. In der Schuldurkunde wird als Darlehensnehmer der Kapitän Paul Z [REDACTED], Schiffsreeder aus L [REDACTED], genannt. Dr. D [REDACTED] genehmigte als Partenreeder die "von meinem Korrespondentreeder Paul Z [REDACTED] beantragte Eintragung" der Gesamtsicherungshypothek auf den Schiffen "S [REDACTED]" und "L [REDACTED]". Von diesem an sie abgetretenen Darlehen macht die Klägerin noch einen Betrag von 169.202,92 DM geltend.

3) und 4) Die Klägerin gewährte am 22. Oktober 1951 Zoeke einen Flüchtlingskredit von 100.000 DM unter Bürgschaft der Vertriebenenbank in Höhe von 80.000 DM. Die Klägerin schrieb an die Vertriebenenbank:

"Die Kreditnehmerin ist als Einzelfirma unter dem Namen "Paul Z [REDACTED]" in das Handelsregister Burg a. Fehmarn eingetragen ... Alleininhaber ist der Kaufmann Paul Z [REDACTED]. Die bereederten Schiffe stehen jedoch im Eigentum einer Partenreederei ..."

Für den Kredit wurde eine Hypothek von 96.000 DM auf dem Dampfer "B[REDACTED]" eingetragen. In der Bewilligung erklären Z[REDACTED] und Dr. D[REDACTED]:

"Die Reederei P. Z[REDACTED], deren Allein inhaber ich, der Erschienene Z[REDACTED], bin, hat von der Landesbank einen Kontokorrentkredit erhalten. Wir bestellen an dem in unserem Parteneigentum stehenden Schiff "B[REDACTED]" eine Sicherungshöchsthypothek von 96.000 DM. Hinsichtlich eines Teilbetrages von 80.000 DM unterwerfe ich, Z[REDACTED], mich und die von mir vertretene Reederei Paul P[REDACTED] der sofortigen Zwangsvollstreckung. ... Wir unterwerfen uns wegen des gleichen Betrages der sofortigen Zwangsvollstreckung ... in das obengenannte Schiff "B[REDACTED]". "

Die Klägerin macht aus diesem Kredit noch Ansprüche in Höhe von 82.297,01 DM und von 15.790,31 DM geltend.

5) Am 2. Dezember 1951 gewährte die Klägerin der "Reederei Z[REDACTED]" zur Begleichung dringender Ausgaben für die Schiffe einen zusätzlichen Kredit von 25.000 DM, der durch eine Hypothek an dem Dampfer "B[REDACTED]" gesichert wurde. Aus diesem Darlehen macht die Klägerin Ansprüche in Höhe von 25.314,99 DM geltend.

Mit der Klage hat die Klägerin von den genannten fünf Darlehensbeträgen einen Teilbetrag von je 1220 DM, mithin insgesamt 6100 DM, verlangt.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Darlehen seien nicht Z[REDACTED] persönlich, sondern den für die einzelnen Schiffe bestehenden Partenreedereien gewährt worden. Zocke habe als Korrespondentreeder für die Partenreedereien gehandelt. Er habe nach dem Reedereivertrag Vollmacht auch für die Aufnahme von Darlehen gehabt. Ferner habe zwischen Z[REDACTED] und Dr. D[REDACTED] eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts für die drei Schiffe und das Landvermögen bestanden, für die Z[REDACTED] gehandelt habe. Die "Reederei Paul Z[REDACTED]" sei in Wahrheit während der Zugehörigkeit

des Dr. D. eine offene Handelsgesellschaft gewesen. Dr. D. habe den Darlehensgeschäften später auch ausdrücklich zugestimmt. Für diejenigen Darlehen, die Z. nach dem Abschluß des Vertrages vom 14. Juli 1951 über das Ausscheiden Dr. D.'s aufgenommen habe, müsse der Beklagte haften, weil dieser Vertrag als sittenwidrig nichtig und vom Konkursverwalter Z.'s wirksam angefochten sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, daß Z. für die Partenreedereien als Korrespondentreeder bei den Darlehensaufnahmen gehandelt und Vollmacht für Kreditaufnahmen besessen habe. Es seien überhaupt nur sog. stille Reedereien vereinbart worden. Dr. D. habe nur als Miteigentümer seine Zustimmung für die dingliche Belastung der Schiffe gegeben. Die Darlehen seien für die persönlichen Zwecke Z.'s gegeben worden. Der Vertrag über das Ausscheiden Dr. D.'s sei wirksam.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht befaßt sich zunächst mit der letzten Kreditgewährung der Klägerin im Dezember 1951 (Darlehen Nr. 5 des Tatbestandes). Es verneint einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten, weil zur Zeit der Bewilligung dieses Kredits Dr. D. bereits sein Rechtsverhältnis zu Z. gelöst hatte, wie der Klägerin bekannt gewesen sei. Ob der Vertrag vom 14. Juli 1951 über das Ausscheiden Dr. D.'s rechtswirksam sei, könne offen

bleiben. Die Klägerin habe nicht behauptet, den Beklagten bei der Gewährung des Kredits als Partner und Mitverpflichteten angesehen zu haben, und Z. [REDACTED] sei auch nach dem Abschluß des Vertrages vom 14. Juli 1951 in keiner Weise mehr für den Beklagten tätig geworden.

Bei den Ansprüchen aus den Flüchtlingskrediten Z. [REDACTED] (Darlehen Nr. 3 und 4 des Tatbestandes), die ebenfalls erst nach dem Vertrag vom 14. Juli 1951 bewilligt worden sind, entnimmt das Berufungsgericht weiterhin dem Schriftwechsel der Klägerin mit der Vertriebenenbank, die sich für den Kredit verbürgt hat, und den urkundlichen Erklärungen, daß Z. [REDACTED] nicht erkennbar im Nemen der zwischen ihm und Dr. D. [REDACTED] angeblich bestehenden "Reederei" bzw. "Partenreedereien", d.h. nicht zugleich im Namen des Beklagten, gehandelt habe.

II. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Frage nicht geprüft, ob Dr. D. [REDACTED] durch den Vertrag vom 14. Juli 1951 seine Beziehungen zu Z. [REDACTED] rechtswirksam gelöst habe. Es komme nicht darauf an, ob Z. [REDACTED] noch in irgendeiner Weise für Dr. D. [REDACTED] tätig sein wollen. Entscheidend sei allein, ob das Rechtsgeschäft für den Betrieb der Reederei abgeschlossen worden sei. Das ergebe sich daraus, daß der Kredit zur Begleichung dringender Ausgaben für die Schiffe bewilligt worden sei. Die Rechtsbeziehungen zwischen Z. [REDACTED] und Dr. D. [REDACTED], die als offene Handelsgesellschaft oder als Partenreedereien bezüglich der einzelnen Schiffe zu betrachten seien, hätten fortbestanden, wenn der Vertrag vom 14. Juli 1951 unwirksam sei. Dr. D. [REDACTED] hatte als Gesellschafter oder Mitreeder.

Die Revision läßt bei diesen Darlegungen ausser Betracht, daß eine solche Haftung Dr. D. [REDACTED]s in erster Linie voraussetzen würde, daß Z. [REDACTED] namens einer Gesellschaft oder Partenreederei gehandelt hätte (§ 164 Abs. 1 BGB; vgl. § 494 Abs. 1 HGB). Das Berufungsgericht hat aber festgestellt,

daß die Klägerin und Z[REDACTED] davon ausgegangen sind, Dr. D[REDACTED] habe seine Beziehungen zu Z[REDACTED] gelöst. Als Kreditnehmer erscheint im Schriftwechsel daher nach der vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum vorgenommenen Auslegung nur Z[REDACTED] für seine Person. Es hat also weder die Klägerin mit Z[REDACTED] als vertretungsberechtigtem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder als Korrespondentreeder einer Partenreederei abschließen wollen, noch ist Z[REDACTED] als solcher aufgetreten. Sollten eine offene Handelsgesellschaft oder eine oder mehrere Partenreedereien trotz des Vertrages vom 14. Juli 1951 noch bestanden haben, so konnte gleichwohl die Kreditgewährung auf Grund der mit Z[REDACTED] getroffenen Abreden entgegen der Annahme der Revision, selbst wenn die Mittel in ein gemeinschaftliches Vermögen Z[REDACTED]s und Dr. D[REDACTED]s gelangten, keine Darlehensverbindlichkeit Dr. D[REDACTED]s begründen. Eine solche verlangt eine ausdrücklich oder stillschweigend im Namen der Gesellschaft oder Partenreederei getroffene rechtsgeschäftliche Vereinbarung des Empfanges der Mittel als Darlehen (§ 607 Abs.1 BGB).

III. Das Berufungsgericht hat ferner die Ansprüche aus den Darlehen vom August 1949 und Frühjahr 1950 (Nr.1 und 2 des Tatbestandes) für unbegründet erachtet, weil Dr. D[REDACTED] nicht Gesellschafter einer mit Z[REDACTED] eingegangenen offenen Handelsgesellschaft gewesen sei. Sofern er nicht nur als "stiller" Mitreeder von Partenreedereien für die einzelnen Schiffe angesehen werde, habe Z[REDACTED] nicht die erforderliche besondere Vollmacht Dr. D[REDACTED]s zur Aufnahme von Darlehen für die Partenreedereien gehabt. Zudem sei Z[REDACTED] überhaupt nicht als Korrespondentreeder aufgetreten, sondern habe nur für seine Person gehandelt.

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß zwischen Z[REDACTED] und Dr. D[REDACTED] keine offene Handelsgesellschaft bestanden habe. Das Berufungsgericht hat aber den als "Reedereivertrag" bezeichneten Vertrag vom 4. Juni 1947 ohne Rechtsirrtum dahin aufgefaßt, daß Z[REDACTED] und Dr. D[REDACTED] nicht den

Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma bezweckten. Das Berufungsgericht hat insbesondere nicht festzustellen vermocht, daß der Wille der Vertragsschließenden, ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma zu betreiben, vorgelegen hat und hervorgetreten ist. Mitreeder können zwar auch Personen sein, die miteinander eine Handelsgesellschaft bilden (Schaps, HGB § 489 Anm.39). Jedoch fehlen hier die Merkmale einer solchen ebenso wie auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Vertrag enthält nur Abänderungen des Rechts der Reederei und insbesondere nichts über den Betrieb eines Handelsgewerbes, etwa die Übernahme der Beförderung von Gütern zu See (§ 1 Abs.2 Nr.5 HGB), durch die Vertragsschließenden als Gesellschafter, bei dem diese unter einem Namen, mag er eine zulässige Firma darstellen oder nicht, zusammengefaßt werden. Das Berufungsgericht konnte bei seiner Würdigung auch unbedenklich den Umstand verwerten, daß die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister nicht beabsichtigt war und daß Paul Z. [REDACTED] als Einzelkaufmann im Jahre 1949 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Die Revision rügt sodann die Ansicht des Berufungsgerichts als rechtsirrtümlich, Z. [REDACTED] habe als Korrespondent-reeder nicht die nötige Vertretungsmacht gehabt, um Dr. D. [REDACTED] durch Darlehensgeschäfte zu verpflichten. Sie meint, Z. [REDACTED] sei vor allem Mehrheitsreeder gewesen und habe als solcher ohne besondere Vollmacht nach § 493 Abs.5 HGB Darlehen für die Reederei aufnehmen können. Ein Geschäft, bei dem Einstimmigkeit aller Mitreeder erforderlich sei (§ 491 Abs.2 HGB), liege nicht vor. Die Rüge kann keinen Erfolg haben.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Korrespondent-reeder, der zugleich Mehrheitsreeder ist, die Partenreederei vertreten kann, ohne den Einschränkungen der Vertretungsmacht des Korrespondentreeders gemäß § 493 Abs.5 HGB zu unterliegen. Die etwa aus § 491 Abs.1 HGB zu entnehmende

Vertretungsmacht des Mehrheitsreeders (vgl. z.B. Wüsten-
dörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2.Aufl. § 15 IV 5)
findet jedenfalls, wie auch die Revision nicht verkennt,
ihre Schranke in § 491 Abs.2 HGB. Nach dieser Vorschrift
ist Einstimmigkeit aller Reeder erforderlich zu Beschlüssen,
die "den Bestimmungen des Reedereivertrages entgegen sind".
Das Berufungsgericht hat zwar nicht ausdrücklich eine Prü-
fung unter diesem Gesichtspunkt vorgenommen. Im Zusammen-
hang mit der Erörterung, ob eine besondere Vollmacht gemäß
§ 493 Abs.5 HGB vorliege, hat es aber den Reedereivertrag
deutlich dahin ausgelegt, daß nach ihm Z. nicht berech-
tigt sein sollte, seinen Mitreeder durch Aufnahme von Dar-
lehen persönlich zu verpflichten. Es hat insbesondere den
Nachtrag zum Reedereivertrag vom 3. Juni 1950 gewürdigt,
in dem eine bestimmte Verbindlichkeit als Verpflichtung
der Reederei nachträglich anerkannt worden ist und die Be-
teiligung Dr. D. an einer anderen, die Schiffe "S."
und "L." betreffenden Darlehensschuld im Verhältnis
zu Z. vereinbart worden ist. Die Revision vermag keine
Umstände darzulegen, die diese Auslegung als rechtsirrtüm-
lich erscheinen lassen. Sie ist als Auslegung eines Einzel-
vertrages für das Revisionsgericht bindend. Aus ihr ergibt
sich zugleich, daß die weitergehenden Befugnisse, die Z. etwa
als Mehrheitsreeder zustanden, durch den Reedereiver-
trag jedenfalls insoweit ausgeschlossen worden sind, als es
sich um die Aufnahme von Darlehen handelte. Einem Beschluß
des Mehrheitsreeders gemäß § 491 Abs.1 HGB, den dieser an
sich auch ohne Anhörung der Mitreeder fassen kann (Schaps,
Seerecht, § 491 Anm.8), standen die Bestimmungen des Reede-
reivertrages entgegen. Bei dem Darlehen von 200 000 DM war
zudem Einstimmigkeit schon deshalb erforderlich, weil es
nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zur Anschaffung
eines Schiffes für Z. selbst bestimmt war. Die Darlehens-
aufnahme war also "dem Zwecke der Reederei fremd" (§ 491
Abs.2 HGB).

Die spätere Übernahme der Verpflichtung durch Dr. D. [REDACTED] Z. [REDACTED] in Höhe von 25/60 der Verbindlichkeit freizuhalten, stellte sich nach der rechtsirrtumsfreien Auslegung des Berufungsgerichts nicht als eine Zustimmung zur Darlehensaufnahme, sondern nur als Übernahme einer Verpflichtung im Innenverhältnis dar. Eine unvollständige oder sonst fehlerhafte Würdigung der Erklärung durch das Berufungsgericht, wie sie die Revision rügt (§ 286 ZPO), liegt nicht vor.

Auch bezüglich des Darlehens von 70 000 DM hat das Berufungsgericht eine Genehmigung der Darlehensaufnahme durch Dr. D. [REDACTED] ohne Rechtsirrtum verneint. Auf Grund der Urkunden vom 15. und 16. August 1949 hat das Berufungsgericht festgestellt, daß Dr. D. [REDACTED] nur dinglich als Miteigentümer der Schiffe an der Darlehnssicherung beteiligt war und auch später in der Urkunde vom 26. Juli 1950 nur die Eintragung einer Hypothek wegen dieser Schuld auf dem Schiff "B. [REDACTED]" genehmigt hat. Der Erklärung vom 3. Juni 1950, das Darlehen von 70 000 DM werde als Verpflichtung der Reederei anerkannt, brauchte vom Berufungsgericht nicht entnommen zu werden, daß Dr. D. [REDACTED] die Übernahme der persönlichen Haftung durch ihn gegenüber der Klägerin habe genehmigen wollen. Die Erklärung konnte auch dahin aufgefaßt werden, Dr. D. [REDACTED] sei damit einverstanden gewesen, der Kredit solle als für Rechnung der Reederei aufgenommen gelten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war dieser Kredit für Instandsetzungskosten aufgenommen worden, mit denen Dr. D. [REDACTED] zunächst überhaupt nichts zu tun haben wollte.

Hat hiernach Z. [REDACTED] die Vertretungsmacht gefehlt, Dr. D. [REDACTED] durch Aufnahme von Darlehen zu verpflichten, und liegt auch eine Genehmigung Dr. D. [REDACTED]s nicht vor, so kommt es nicht mehr darauf an, ob die Feststellung des Berufungsgerichts, Z. [REDACTED] sei bei der Aufnahme der Darlehen im August 1949 und im Frühjahr 1950 nicht namens der Partenreedereien,

sondern im eigenen Namen aufgetreten, in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise getroffen worden ist.

Die Revision war hiernach als unbegründet zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Nastelski Dr.Kuhn Dr.Nörr Liesecke Dr.Reinicke